

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

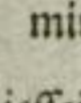
13.

24.) Verordnung der Landesregierung,

die zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Baiерischen Regierung
wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen
abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 6ten July 1820.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Nachdem mit der Königlich Baiерischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft verabredet, und sodann darüber die hinter gegenwärtiger Verordnung abgedruckte, mit  bezeichnete, ministerielle Erklärung unterm 25sten Juny dieses Jahres diesseits ausgestellt und gegen eine gleichlautende jenseitige ministerielle Erklärung vom 15ten vorigen Monats ausgewechselt worden ist; so haben sich nach den Bestimmungen derselben sämtliche Beamte, Stadträthe und andere Gerichtsbehörden Unserer Lande, auch sonst Alle, die sie angehet, in den in derselben vorausgesetzten Fällen, — auf welche mithin die im Mandate vom 11ten April 1772. wegen Versorgung der Armen Cap. I. §. 2.